



## **Bericht des Schätzerkreises zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Jahre 2018 und 2019**

Bonn, 29.10.2018

Gemäß § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesversicherungsamt gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15.10. die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen, die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds und der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie die voraussichtliche Zahl der Versicherten und Mitglieder der Krankenkassen. Das Bundesministerium für Gesundheit legt gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 1. November eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Dem Schätzerkreis gehören Fachleute aus dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesversicherungsamt und dem GKV-Spitzenverband an. Der Schätzerkreis hat am 10. Oktober 2018 seine Beratungen aufgenommen und diese am 11. Oktober abgeschlossen. Zuvor wurden vom 25. September bis zum 5. Oktober 2018 mehrere Expertenanhörungen durchgeführt.

Bei seiner Sitzung am 10. und 11. Oktober 2018 kam der Schätzerkreis zu einer einvernehmlichen Einschätzung der Höhe der Einnahmen und Ausgaben sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung für die Jahre 2018 und 2019. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die Gesetzliche Krankenversicherung ohne die landwirtschaftliche Krankenversicherung, die ausgewiesenen Steigerungsraten beziehen sich auf den Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr.

## **1 Schätzung für das Jahr 2018**

### **1.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung**

Der Schätzerkreis erwartet einen Anstieg der Versicherten im Jahresdurchschnitt um 0,6 % auf 72,9 Mio. Versicherte. Für die jahresdurchschnittliche Anzahl der Mitglieder wird eine Steigerung um 0,6 % auf 56,5 Mio. prognostiziert. Die Werte wurden unter Berücksichtigung der im GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) vorgesehenen Bestandsbereinigung bei der freiwilligen Versicherung (§ 323 SGB V) geschätzt.

### **1.2 Einnahmenentwicklung**

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds wurden auf 222,8 Mrd. Euro geschätzt. Bei der Prognose wurde die aktuelle Einschätzung der Bundesregierung sowie der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute hinsichtlich relevanter gesamtwirtschaftlicher Eckwerte für 2018 berücksichtigt.

#### **1.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV**

Der Schätzerkreis rechnet mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV um 4,3 % auf 1.152,6 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 168,3 Mrd. Euro. Die Prognose berücksichtigt die beitragsrechtlichen Bemessungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den erwarteten Mitgliederanstieg in der AKV – ohne Bestandsbereinigung – um 1,3 %.

#### **1.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)**

Bei der Schätzung der Rentensumme wurde die Rentenanpassung zum 1. Juli 2018 in Höhe von 3,22 % (West) und 3,37 % (Ost) berücksichtigt. Bei der Anzahl der Rentner in der GKV wird von einem Zuwachs von 0,3 % ausgegangen. Auf dieser Basis kommt der Schätzerkreis zu einem Anstieg der Rentensumme in der GKV von 3,2 % auf 253,2 Mrd. Euro. Daraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 37,0 Mrd. Euro.

#### **1.2.3 Bundeszuschuss**

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt für das Jahr 2018 14,5 Mrd. Euro. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird hier ein Betrag von 14,4 Mrd. Euro angesetzt.

#### **1.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte**

Die Schätzung geht von einem leichten Anstieg geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr aus. Der Schätzerkreis erwartet hier einen Zuwachs der Einnahmen um

2,0 % auf rund 3,15 Mrd. Euro. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

### **1.3 Ausgabenentwicklung**

Die Schätzung der Ausgaben erfolgte auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse 2017 und unter Berücksichtigung der in der Quartalsstatistik KV 45 vorliegenden Zahlen für das erste Halbjahr 2018.

#### **1.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben**

Der Schätzerkreis rechnet mit berücksichtigungsfähigen Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 221,7 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 % bzw. 3,4 % je Versicherten.

#### **1.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen**

Der Schätzerkreis erwartet einen Anstieg der Ausgaben für Satzungs- und Ermessensleistungen um 2,1 % auf 1,1 Mrd. Euro.

#### **1.3.3 Verwaltungsausgaben**

Im Jahr 2018 werden Verwaltungsausgaben (einschließlich Telematik) in Höhe von 11,4 Mrd. Euro erwartet. Dies entspricht einem Anstieg von 1,4 % gegenüber dem Vorjahr.

#### **1.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds**

Gemäß § 271 Abs. 6 SGB V sind die dem Bundesversicherungsamt bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 10 SGB V, Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V sowie sonstige Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von Aufwendungen des Gesundheitsfonds in Höhe von 19,0 Mio. Euro im Jahr 2018 aus.

### **1.4 Ergebnis des Gesundheitsfonds**

Das Ergebnis des Gesundheitsfonds liegt aufgrund der aktualisierten Einnamenschätzung voraussichtlich bei rund 0,5 Mrd. Euro. Diese Darstellung enthält nicht die Finanzierungsanteile aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an Innovations- und Strukturfonds.

## **1.5 Entwicklung der Liquiditätsreserve**

Nach den Prognosen des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve nach Ablauf des Geschäftsjahres 2018 (zum Stichtag 15.01.2019) rund 9,3 Mrd. €. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte berücksichtigt, u.a. die Zahlungen an den Innovations- und Krankenhausstrukturfonds.

## **1.6 Rechnerischer Zusatzbeitrag**

Gemäß § 242a SGB V legt das BMG nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises die Höhe des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert bis zum 1. November im Bundesanzeiger bekannt. Für 2018 wurde der Zusatzbeitragssatz am 26. Oktober 2017 auf 1,0 % festgelegt.

Der Gesundheitsfonds weist den Krankenkassen in 2018 die auf Grundlage der Prognose des Schätzerkreises vom Oktober 2017 festgelegten Zuweisungen in Höhe von rund 222,2 Mrd. Euro zu. Die Unterdeckung der zuweisungsrelevanten Ausgaben der Krankenkassen beträgt 12,0 Mrd. Euro. Rechnerisch hätte sich in der rückschauenden Betrachtung mit der aktuellen Prognose der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Jahres 2018 ein Defizit von 11,5 Mrd. Euro und damit ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz von 0,82 % ergeben.

## **2 Schätzung für das Jahr 2019**

### **2.1 Versicherten- und Mitgliederentwicklung**

Im Jahr 2019 wird ein Anstieg der jahresdurchschnittlichen Versicherten um 0,6 % auf 73,3 Mio. Versicherte erwartet, während der Mitgliederbestand der GKV um 0,7 % auf 56,9 Mio. Mitglieder wächst.

### **2.2 Einnahmenentwicklung 2019**

Der Schätzerkreis rechnet mit voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2019 in Höhe von 231,1 Mrd. Euro.

#### **2.2.1 Beitragspflichtige Einnahmen in der AKV**

Auf Basis der zu Grunde gelegten Eckwerte rechnet der Schätzerkreis einvernehmlich mit einem Anstieg der beitragspflichtigen Einnahmen in der AKV gegenüber 2018 um 3,7 % auf 1.195,3 Mrd. Euro. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 174,5 Mrd. Euro. Bei der Prognose wurde die Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, die mit Inkrafttreten des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes zum 1.1.2019 umgesetzt wird, berücksichtigt.

### **2.2.2 Beitragspflichtige Einnahmen in der KVdR (Rentensumme)**

Bei der Zahl der Rentner in der GKV wird von einer leichten Zunahme ausgegangen; unter Berücksichtigung der zu erwartenden Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 wird für das Gesamtjahr 2019 mit einer Erhöhung der Rentensumme im Bereich der GKV von 5,5 % auf 267,1 Mrd. Euro gerechnet. Hieraus ergeben sich Beitragseinnahmen von rd. 39,0 Mrd. Euro. Die Prognose erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes (Kabinettsentwurf), insbesondere der Ausweitung der Gleitzone und der Leistungsverbesserungen im Bereich Mütter- sowie Erwerbsminderungsrente.

### **2.2.3 Bundeszuschuss**

Die Beteiligung des Bundes an Aufwendungen nach § 221 SGB V beträgt 14,5 Mrd. Euro für das Jahr 2019. Nach Abzug des Anteils der landwirtschaftlichen Krankenversicherung wird hier ein Betrag von 14,4 Mrd. Euro angesetzt.

### **2.2.4 Beiträge für geringfügig Beschäftigte**

Die Schätzung geht wie für das Vorjahr von einer leicht zunehmenden Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Für die Einnahmen wird erwartet, dass sie im Vergleich zu 2018 um 2,0 % auf 3,2 Mrd. Euro ansteigen. Die Einzugsstellenvergütung der Minijobzentrale ist hier bereits abgezogen.

## **2.3 Ausgabenentwicklung**

Die Schätzung der Ausgaben des Jahres 2019 erfolgte auf Grundlage der oben genannten Ausgabenprognose für das Jahr 2018. Dabei wurden u.a. die Finanzwirkungen der Gesetzentwürfe des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes, des Pflegepersonalstärkungsgesetzes (PpSG) und des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) berücksichtigt.

### **2.3.1 Berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben**

Für das Jahr 2019 erwartet der Schätzkreis berücksichtigungsfähige Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 231,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,3 % bzw. 3,7 % je Versicherten.

### **2.3.2 Satzungs- und Ermessensleistungen**

Der Schätzerkreis rechnet mit Ausgaben im Jahr 2019 in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Rückgang um 0,9 %.

### **2.3.3 Verwaltungsausgaben**

Die Verwaltungsausgaben (einschließlich Telematik) werden voraussichtlich um 6,4 % auf 12,1 Mrd. Euro ansteigen. Maßgeblich für den erwarteten Ausgabenzuwachs sind die Maßnahmen zum Aufbau der Telematikinfrastruktur.

### **2.3.4 Aufwendungen des Gesundheitsfonds**

Gemäß § 271 Abs. 6 SGB V sind die dem Bundesversicherungsamt bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds entstehenden Ausgaben aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds zu finanzieren. Zuzüglich DMP-Vorhaltekosten nach § 137g Abs. 1 Satz 11 SGB V, Kosten für Beitragsprüfungen nach § 28q Abs. 1a SGB IV und § 251 Abs. 5 SGB V sowie sonstige Vergütungen an Andere geht der Schätzerkreis von 20,0 Mio. Euro an Aufwendungen des Gesundheitsfonds im Jahr 2019 aus.

## **2.4 Entwicklung der Liquiditätsreserve**

Nach den Prognosen des Schätzerkreises beträgt die Liquiditätsreserve für das Jahr 2019, also die Summe der zum Stichtag 15.01.2020 verfügbaren liquiden Mittel, rund 8,7 Mrd. Euro. Dabei wurden verschiedene Liquiditätseffekte, u.a. die Zahlungen an den Innovations- und Krankenhausstrukturfonds, berücksichtigt.

## **2.5 Vergleich von Einnahmen und Ausgaben / rechnerischer Zusatzbeitrag**

Die voraussichtlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds in 2019 betragen 231,1 Mrd. Euro, während voraussichtliche Ausgaben der Krankenkassen in Höhe von 244,4 Mrd. Euro erwartet werden.

Die Unterdeckung von rund 13,3 Mrd. Euro, aus der sich ein rechnerischer durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz von 0,91 % ergibt, ist seitens der Krankenkassen durch Zusatzbeiträge und andere geeignete Maßnahmen zu decken. Diese Schätzungen bilden die Grundlage für die Festlegung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes des Jahres 2019 durch das Bundesministerium für Gesundheit.

## **2.6 Rechnerische voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen je Mitglied aller Krankenkassen**

Auf Grundlage dieser Schätzung ergeben sich rechnerisch voraussichtliche durchschnittliche beitragspflichtige Einnahmen im Jahr 2019 in Höhe von 2.141,4 Euro je Mitglied und Monat. Die voraussichtlichen durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen je Mitglied, die das Bundesministerium für Gesundheit bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes

nach § 242a SGB V zu Grunde legt, bilden die Grundlage für die Durchführung des Einkommensausgleichs nach § 270a SGB V.

Anlage: Schätztableau vom 11.10.2018